

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

hier: Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird

das untenstehend beschriebene Teilstück der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 65 m) mit Wirkung ab dem 01.08.2017

eingezogen.

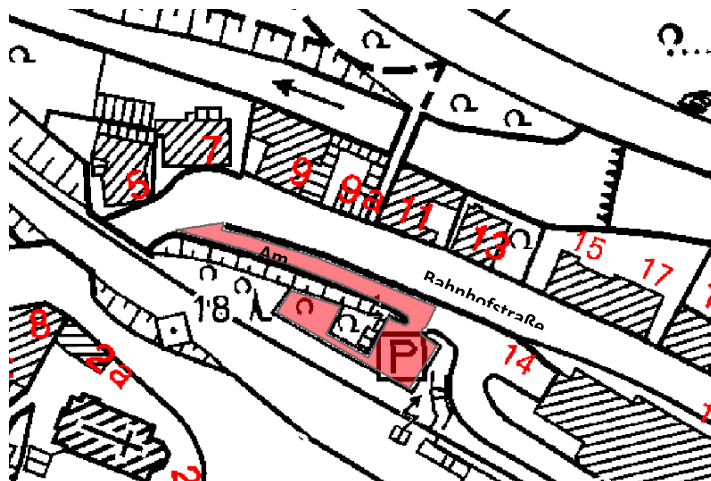
Begründung:

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen.

Die Absicht der Einziehung ist am 05.04.2017 im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 14 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:

von westlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Höhe Einfahrt öffentlicher Parkplatz (Länge ca. 65 m) sowie öffentlicher Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle gem. nachstehendem Lageplan.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 GVBl. NRW. S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Geschäftsstelle des Gerichts übermittelt werden.

Schalksmühle, 11.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg